## Lesefassung

# Kostenbeitragssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen

In der Fassung vom 28.10.2021 geändert durch die 1. Änderung vom 14.12.2023.

#### Inhalt

- § 1 Rechtsgrundlagen
- § 2 Geltungsbereich und Zweck
- § 3 Kostenbeitragspflichtige
- § 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht
- § 5 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages
- § 6 Maßstab für den Kostenbeitrag
- § 7 Höhe des Kostenbeitrages
- § 8 Einkommen und Nachweise
- § 9 Auskunftspflicht und Datenschutz
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 Rechtsgrundlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die Kostenbeitragssatzung gemäß den nachfolgenden Rechtsgrundlagen beschlossen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBI. I/07, Nr.19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBI. I/22, Nr. 18, S. 6)
- §§ 90 Abs. 1 und 97a Achtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990 (BGBI. I S. 1163) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBI. I/12, S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBI. I S. 2824)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBI I/04, Nr.16, S. 384); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBI I/23, Nr. 13, S. 4)
- der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBI. 11/19, Nr. 61)
- sowie der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung KitaBKNV vom 1. Juni 2004 (GVBI. 11/04, Nr. 16, S. 450), zuletzt geändert durch
- Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBI. I/23, Nr. 13, S. 11)

#### § 2 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Kostenbeitragssatzung gilt für alle Kindertagesstätten (nachfolgend Kita genannt) in Trägerschaft der Stadt Vetschau/Spreewald.
- (2) Die erhobenen Beiträge dienen der anteiligen Finanzierung der Betriebskosten dieser Kitas.

#### § 3 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt.
- (2) Leben die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Lebt das Kind nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.

- (4) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen im Wechselmodell, sind beide Elternteile kostenbeitragspflichtig.
- (5) Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wonach Personensorgeberechtigte keinen Beitrag zu den Betriebskosten der Kita leisten müssen, bleiben unberührt.

## § 4 Entstehung und Erlöschen der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kita.
- (2) Für die Kinder, für die eine Kurzzeitbetreuung (maximal vier Wochen im Jahr) gewünscht wird, ist ein Vertrag über die Betreuung von Gastkindern abzuschließen. Ein Gastkindvertrag ist eine Einzelfallentscheidung der Kitaverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d. h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Kita. Das gilt insbesondere für die Schließung der Kita wegen Betriebsferien, Krankheit oder Urlaub des Kindes, wegen höherer Gewalt, Streik und bei behördlichen Anordnungen im Zuge des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem Betreuungsverhältnis vertragskonform beendet wurde. Ein Betreuungsabbruch ohne rechtsgültige Kündigung des Betreuungsvertrages befreit nicht von der Zahlungspflicht.
- (5) Das Nichtbezahlen von zwei Monatsbeiträgen ist ein Grund zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages.

## § 5 Erhebung und Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und in einem Kostenbeitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Verpflichtung zur monatlichen Zahlung bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Die Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kostenbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese unverzüglich anzuzeigen. Die Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden frühestens zum ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.
- (5) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (6) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über das SEPA-Lastschriftverfahren, per Überweisung oder Dauerauftrag unter Angabe des Zahlungsgrundes und der Personenkontonummer auf ein von der Stadt Vetschau/Spreewald zu benennendes Konto.
- (7) Bei Nichtbezahlen der fälligen Forderung entstehen zusätzliche Kosten durch Mahngebühren und Säumniszuschläge. Darüber hinaus werden Rücklastschriftgebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (8) Um eine Kostenbeitragsbefreiung herbeizuführen, sind entsprechende Einkommensnachweise durch die Kostenbeitragspflichtigen einzureichen. Wird das Einreichen entsprechender Unterlagen versäumt, wird bis zum Nachholen der Nachweispflicht der Einstiegsbeitrag entsprechend des Betreuungsumfangs berechnet. Die Beitragsbefreiung gilt dann ab dem 1. des Folgemonats nach Einreichung der Unterlagen.

#### § 6 Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Folgende Betreuungszeiten stehen nach der Prüfung des Rechtsanspruchs zur Auswahl:

Kinderkrippe täglich	Kindergarten täglich	Hort täglich
bis 6h/7h/8h/9h/10h	bis 6h/7h/8h/9h/10h	bis 4h/5h/6h

## § 7 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, diese ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder der Kostenbeitragspflichtigen vermindert sich der Beitrag für alle im Haushalt gemeldeten Kinder wie folgt: Ausgehend von der Kostenbeitragstabelle (Anlage 1) wird für jedes betreute Kind eine prozentuale Reduzierung
- von 10% bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern,
- von 20% bei drei,
- von 30% bei vier,
- von 40% bei fünf,
- von 50% ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind gewährt.
- (3) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit in der Kinderkrippe (KK) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8 h täglich auf 25,00 €, bis 9 h auf 30,00 € und bis 10 h auf 33,00 € festgesetzt.
- (4) Der monatliche Einstiegsbeitrag bei 6 h täglicher Betreuungszeit im Kindergarten (KG) beträgt 20,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 7 h täglich, ist der monatliche Mindestbeitrag auf 23,00 €. Bei einer Betreuungszeit bis 8 h täglich auf 25,00 €, bis 9 h auf 30,00 € und bis 10 h auf 33,00 € festgesetzt.
- (5) Der monatliche Höchstbeitrag in der KK bis 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 238,00 €, bis 7 h liegt bei 252,00 €, bis 8 h bei 265,00 €, bis 9 h täglich bei 296,00 €, sowie bis 10h täglich bei 318,00 €.
- (6) Der monatliche Höchstbeitrag in dem KG bei weniger als 6 h Betreuungszeit täglich liegt bei 113,00 €, bis 7 h bei 120,00 €, bis 8 h bei 127,00 €, bis 9 h täglich bei 141,00 €, sowie bis 10h täglich bei 153,00 €.
- (7) In der Hortbetreuung liegt der Einstiegsbeitrag bis 4 h täglich bei 20,00 €, bis 5 h täglich bei 23,00 € und bis 6 h täglich bei 26,00 € im Monat.
- (8) Der monatliche Höchstbeitrag bei einer Hortnutzung bis 4 h täglich bei 59,00 €, bis 5 h täglich bei 67,00 € und bis 6 h täglich bei 79,00 € im Monat.

#### § 8 Einkommen und Nachweise

- (1) Das Jahreseinkommen, welches für diese Berechnung herangezogen wird, wird auf der Grundlage folgender Einkommensarten errechnet:
- a) bei nichtselbständiger Tätigkeit die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen steuerlichen Pauschalbeitrages;
- b) bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft die Summe der positiven Einkünfte (Gewinn), wobei die positiven Einkünfte nicht mit den negativen Einkünften verrechnet werden;
- c) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie aus Kapitalvermögen, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten;
- d) sonstige Einkünfte im Sinne von § 22 Einkommenssteuergesetz;
- e) sonstige Einnahmen: zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, zum Beispiel:

- Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II); Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (Wohngeldgesetz)
- Aufwandsentschädigung Tagespflege
- Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen -> wird kein Nachweis über keine Unterhaltsleistung- bzw. kein Unterhaltsvorschuss erbracht, wird der gesetzliche Unterhaltsvorschuss angerechnet
- Renten (Kapitalanteil)
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung), z. B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen: z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und Wehrgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter der Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von 300,00 € pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)
- (2) Nicht berücksichtigt werden:
- Kindergeld- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsgesetzt (BaföG), insofern es als Darlehen ausgezahlt wird
- (3) Ein pauschaler Abschlag als Ausgleich für Pflichtbeiträge zur Krankenversicherung, Altersvorsorge und für die Einkommenssteuer wird für Einkünfte im Sinne von Absatz 1a) von 30 v. H. und Absatz 1b) bis 1d) von 25 v. H. vorgenommen. Nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen, für nicht zum Haushalt rechnende Angehörige der Kostenbeitragspflichtigen, werden vom Einkommen abgesetzt.
- (4) Das Einkommen ist mit geeigneten aktuellen Nachweisen zum Abschluss des Betreuungsvertrages und bei jeder weiteren Aufforderung der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald darzulegen. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei der Überprüfung des Einkommens zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung von mindestens einem Monat nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht nachgewiesenen Zeitraum der Höchstbeitrag.
- (5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid vorlegen können, hat eine Bescheinigung des Steuerberaters/ einer Steuerschätzung, alternativ das Ergebnis der GuV, der Bilanz der E-A-Ü bzw. BAB vorzulegen. In begründeten Fällen wird eine Selbsteinschätzung akzeptiert.

## § 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschrift, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind gemäß § 97a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltsberechtigten Kindern, Familienstands Änderungen, Änderungen des Rechtsanspruches u. a.) wahrheitsgemäß und vollständig dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen. Wird nachträglich bekannt, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben, insbesondere beim Einkommen, gemacht wurden, behält sich der Träger der

- Einrichtung vor, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen und diese Ordnungswidrigkeit gemäß § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € zu ahnden.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

### § 10 Inkrafttreten

Die Beitragssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für die Inanspruchnahme von städtischen Kindertagesbetreuungsleistungen vom 19.03.2015 außer Kraft.

Bengt Kanzler Bürgermeister